

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 416/13 B

L 2 R 34/13 (Hessisches LSG)
S 14 RJ 2538/03 (SG Frankfurt am Main)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Erteilung einer neuen Versicherungsnummer unter Berücksichtigung eines berichtigten Geburtsdatums verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG (I.), Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (II.) und Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (III.).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob aus einer Urkunde im Sinne des § 33a SGB I sich auch dann ein 'anderes' Geburtsdatum ergibt, wenn zwar in der Urkunde des § 33a Abs. 2 SGB I zwar ein falsches Geburtsdatum genannt ist, wie in der Rentenversicherungsnummer, aber aus den Umständen, Plausibilitätserwägungen und allgemeinen Erfahrungswissen, wie dem Einschulalter in der Türkei und der Dauer der Grundschule in der Türkei, (eindeutig) ergibt, dass das dort angegebene Datum - um zwei Jahre falsch - ist, und sich so das richtige Geburtsdatum ergibt" bzw "ob auch dann sich ein 'anderes' Geburtsdatum im Sinne des § 33a SGB I aus der (früheren) Urkunde ergeben kann, wenn in dieser Urkunde - ebenso das falsche Geburtsdatum angegeben ist -, aber sich aus Tatsachen aus der Urkunde (hier: Abschluss der Grundschule 1978) in Verbindung mit Erfahrungswissen und Plausibilitätserwägungen ergibt, dass das Geburtsdatum falsch ist und sich das richtige Geburtsjahr sich aus den aus der Urkunde bewiesenen Tatsachen ergibt"
- und
2. "ob § 33a SGB I verfassungskonform im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt auszulegen ist, dass das Gericht im Einzelfall prüfen muss, ob eine konkrete Missbrauchsgefahr besteht".
- 8 Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin mit den Fragen zu 1. abstrakte Rechtsfragen formuliert hat oder diese nicht ausschließlich auf ihre individuelle Situation zugeschnitten sind. Dies kann indes dahinstehen.
- 9 Die Klägerin hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der drei aufgeworfenen Fragen ausreichend darzulegen.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 11 Hieran fehlt es. Die Klägerin setzt sich weder mit dem Wortlaut des § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I im Lichte des Urkundsbegriffs noch mit der Entscheidung des BSG vom 5.4.2001 (*B 13 RJ 35/00 R - BSGE 88, 89, 93 f = SozR 3-1200 § 33a Nr 4 S 20 f*) auseinander, die bei der Frage, ob sich aus einer Urkunde ein anderes Datum "ergibt", auf das Geburtsdatum abstellt, "das die ältere Urkunde enthält". Ebenso wenig geht die Beschwerdebegründung auf das Urteil des BSG vom 31.3.1998 (*B 8 KN 5/95 R - SozR 3-1200 § 33a Nr 1 S 4 f*) ein, nach dem § 33a SGB I nicht ge-



gen das grundrechtlich (Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 GG) geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt.

- 12 II. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).
- 13 Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung weiche zum einen von dem Urteil des BSG vom 28.4.2004 (B 5 RJ 33/03 R - *Juris*) ab, nach dem sich auch dann ein anderes Geburtsdatum "aus der Urkunde ergeben" könne, wenn die durch die Urkunde bewiesenen Tatsachen - Abschlusszeugnis der fünfjährigen Grundschule - auf ein (von der Erstangabe) abweichendes Geburtsdatum schließen lasse. Allein mit dem Hinweis auf diese Entscheidung ist eine Divergenz nicht schlüssig aufgezeigt.
- 14 Eine Divergenz zwischen dem angefochtenen Urteil und der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung kommt nur dann in Betracht, wenn Berufungsgericht und BSG über Fallkonstellationen entschieden haben, die vergleichbar sind. Um dies beurteilen zu können, ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze stehen (vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung der Entscheidungen gehört zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit einer geltend gemachten Divergenz prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen. Welchen Sachverhalt das BSG in der erwähnten Entscheidung zu beurteilen hatte, trägt die Klägerin jedoch nicht vor.
- 15 Die Klägerin rügt zum anderen eine Abweichung des Berufungsurteils von verschiedenen Entscheidungen des BVerfG (Entscheidung vom 9.1.2006 - 2 BvR 443/02 - SozR 4-1300 § 25 Nr 1;



BVerfGE 65, 1, 44; 78, 77, 85), nach denen Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine gesetzliche Grundlage erforderten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssten und nicht weitergehen dürften, als dies zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sei. Von diesen Entscheidungen weiche das Berufungsurteil ab, weil der vorliegende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hier gerade nicht zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich und damit unverhältnismäßig sei.

- 16 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ebenfalls nicht dargetan. Die Klägerin hat bereits keinen tragenden Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BVerfG widersprochen habe. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies trifft nicht zu, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 17 III. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 18 Die Klägerin rügt unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) und eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 19 So habe das LSG in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, dass sie, die Klägerin, aus dem Abschlusszeugnis ihrer Schule vom 28.4.1978 "ungeachtet der Frage der Echtheit dieser Urkunde" kein für sie günstigeres Ergebnis herleiten könne. Die Echtheit der Urkunde sei während des gesamten Verfahrens nicht thematisiert worden. Wenn das Hessische LSG Zweifel an der Echtheit der Urkunde gehabt haben sollte, hätte es darauf hinweisen müssen, so dass ein Sachverständigengutachten hätte eingeholt werden können, welches die Echtheit des Zeugnisses bestätigt hätte. Außerdem habe sie, die Klägerin, in der mündlichen Verhandlung vom



8.10.2013 einen Beweisantrag zum Einschulungsalter von sechs Jahren in der Türkei und zur fünfjährigen Dauer der Grundschule in der Türkei durch Einholung einer amtlichen Auskunft von der türkischen Auslandsvertretung gestellt. Wenn das LSG Zweifel an diesen Tatsachen gehabt haben sollte, hätte es den beantragten Beweis erheben müssen.

- 20 Verfahrensfehler stellen nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn die angefochtene Entscheidung auf ihnen beruhen kann, wenn also die Möglichkeit besteht, dass der Verfahrensmangel das Urteil des Berufungsgerichts beeinflusst hat. Dabei ist von der Rechtsauffassung des LSG auszugehen (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*). Eine mögliche Kausalität in diesem Sinne hat die Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Vielmehr zeigt die mitgeteilte Formulierung des LSG "ungeachtet der Echtheit dieser Urkunde", dass diese für das Gericht unerheblich gewesen ist. Ebenso ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, dass nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichts allein das in dem Abschlusszeugnis verlautbarte Geburtsdatum der Klägerin entscheidungsrelevant ist und damit die unter Beweis gestellten Tatsachen des Einschulalters und der Dauer der Grundschule in der Türkei unerheblich sind.
- 21 Die Klägerin rügt des Weiteren sinngemäß unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, der eine besondere Form des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, und gebietet, ein Urteil mit Entscheidungsgründen zu versehen.
- 22 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des § 33a SGB I unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung weder erwogen noch vorgenommen habe, obwohl sie, die Klägerin, die Verletzung dieses Grundrechts ausdrücklich gerügt habe. Insbesondere habe das Gericht ihren Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, dass § 33a Abs 1 SGB I verfassungskonform im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt auszulegen sei und das Gericht daher im Einzelfall prüfen müsse, ob eine konkrete Missbrauchsgefahr bestehe. Denn nur wenn eine konkrete Missbrauchsgefahr bestehe, könne der Eingriff verhältnismäßig oder gar unerlässlich sein. Schließlich habe es das LSG - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zur Europarechtskonformität des § 33a SGB I - abgelehnt zu prüfen, ob die von ihm vorgenommene Auslegung gegen die sog Standstillklausel verstoße. Aufgrund dieser und wegen des Diskriminierungsverbots hätte § 33a SGB I auf die Klägerin als türkische Volksangehörige allenfalls mit der oben genannten Einschränkung angewandt werden dürfen.
- 23 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht schlüssig aufgezeigt.
- 24 Zwar ist die Vorschrift nicht erst dann verletzt, wenn das Urteil überhaupt keine Gründe enthält. Ein Verstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Gründe in so extremen Maße mangelhaft



sind, dass sie ihre Funktion nicht erfüllen können (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7e mwN*). Dies ist ua dann der Fall, wenn das Gericht auf einen zentral bedeutsamen Vorgang überhaupt nicht eingeht oder wenn wesentliche Angriffs- oder Verteidigungsmittel überhaupt nicht behandelt worden sind, sofern diese Mittel geeignet gewesen wären, den Erfolg des Rechtsbehelfs günstig zu beeinflussen (*Keller, aaO § 136 RdNr 7f mwN*).

- 25 Das Berufungsgericht hat jedoch auf Seite 9 bis 10 seiner Entscheidung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG die Auffassung vertreten, dass § 33a SGB I mit Art 2 Abs 1 GG iVm Art 1 Abs 1 GG, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundgesetzlich garantieren, vereinbar sei sowie ua unter Darstellung der Rechtsprechung des EuGH ausgeführt, dass die Norm auch europarechtlich unbedenklich sei und Angehörige assoziierter Staaten wie türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige nicht diskriminiere.
- 26 Angesichts dieser Gründe hätte es näherer Darlegungen bedurft, warum die Entscheidung überhaupt keine Auseinandersetzung mit der Argumentation der Klägerin zur verfassungs- und europarechtlichen Problematik des § 33a SGB I enthalten soll. § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verpflichtet das Gericht nicht, auf jedes einzelne Argument und alle Einzelheiten des Sachverhalts einzugehen (*vgl BFH Urteil vom 20.5.1994 - VI R 10/94 - Juris RdNr 10*).
- 27 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

